

1. Zu § 23 EEG: Vergütungen für Strom aus Wasserkraft

1.1. Übersicht der Vergütungsklassen

Degression: 1,0 %, Vergütungszeitraum 20 Jahre

Jahr der Inbetriebnahme	bis 500 kW in ct/kWh	bis 2 MW in ct/kWh	bis 5 MW in ct/kWh	bis 10 MW in ct/kWh	bis 20 MW in ct/kWh	bis 50 MW in ct/kWh	ab 50 MW in ct/kWh
2012	12,70	8,30	6,30	5,50	5,30	4,20	3,40
2013	12,57	8,22	6,24	5,45	5,25	4,16	3,37
2014	12,45	8,13	6,17	5,39	5,19	4,12	3,33
2015	12,32	8,05	6,11	5,34	5,14	4,08	3,30
2016	12,20	7,97	6,05	5,28	5,09	4,03	3,27
2017	12,08	7,89	5,99	5,23	5,04	3,99	3,23
2018	11,96	7,81	5,93	5,18	4,99	3,95	3,20
2019	11,84	7,74	5,87	5,13	4,94	3,91	3,17
2020	11,72	7,66	5,81	5,08	4,89	3,88	3,14
2021	11,60	7,58	5,76	5,02	4,84	3,84	3,11

Der Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 und 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht. Bestehende Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb gegangen haben dann Anspruch auf die neuen Vergütungssätze, wenn nach dem 31.12.2011 die Bemessungsleistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde oder die Anlage mit einer ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 erstmals nachgerüstet wurde. Der Anspruch auf die Vergütung besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen worden ist. Näheres regelt § 23 Abs. 2. EEG. Aufgrund der umfangreichen Änderungen im Bereich der Wasserkraft gelten Übergangsbestimmungen nach § 66 Abs. 5 und Abs. 14.

Speicherkraftwerke können nach § 23 Absatz 6 eine Vergütung erhalten, wenn diese an bestehenden Speichern gebaut werden oder Erweiterungen von bestehenden Speicherkraftwerken darstellen. Dies gilt nur für Speicher, die aus natürlichem Zufluss gespeist werden. Strom aus Pumpspeicherkraftwerken wird außer im Falle des § 16 Absatz 2 nicht vergütet.

1.2. Durchschnittliche Vergütungssätze für die Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen nach EEG 2009 im Vergleich mit dem EEG 2012

Durchschnittliche Vergütungssätze in ct/kWh für die Stromerzeugung aus Laufwasserkraftanlagen					
Mit Blick auf die Vergleichbarkeit ist jeweils Inbetriebnahme in 2012 unterstellt.					
Anlagenleistung (Volllaststunden [h/a])	EEG 2009			EEG 2012	
	Vergütungsdauer			Vergütungsdauer für alle Anlagengrößen:	
	<ul style="list-style-type: none"> für Anlagen ≤ 5 MW: 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr für Anlagen > 5 MW: 15 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr 			20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr	
	bis einschl. 5 MW		ab 5 MW	bis einschl. 5 MW	ab 5 MW
	Neubau	Moder- nisierung	Neubau, Erweiterung	Neubau, Modernisierung	Neubau, Erweiterung
500 kW (4.500)	12,67	11,67	7,08	12,70	12,70
2 MW (4.800)	10,48	10,03	6,57	10,31	10,31
5 MW (5.000)	9,06	9,18	6,30	8,47	8,47
20 MW (5.500)			6,07		6,27
50 MW (5.500)			5,29		5,29

Berechnungsbeispiel A

Laufwasserkraftanlage mit einer installierten Leistung von 3,5 MW und voraussichtlich erreichbaren Volllaststunden in Höhe von 5000 h. Das ergibt eine Bemessungsleistung von 2 MW ($5000h \cdot 3,5 MW / 8784^*$); Inbetriebnahme im Jahr 2012.

Leistungsanteil bis 500 kW = 25 %

Leistungsanteil ab 500 kW bis 2 MW = 75 %

Vergütung	EEG 2012
Grundvergütung	
Leistungsanteil bis 500 kW	0,25 x 12,70
Leistungsanteil ab 500 kW	+ 0,75 x 8,30
Vergütung	= 9,40 ct/ kWh **

* 2012 ist ein Schaltjahr mit 8784 Stunden.

** Wert gerundet

Berechnungsbeispiel B

Erweiterung einer Wasserkraftanlage um eine Bemessungsleistung von 16 MW; Inbetriebnahme im Jahr 2012.

Leistungsanteil bis 500 kW = 3,125

Leistungsanteil 500 kW bis 2 MW = 9,375

Leistungsanteil 2 MW bis 5 MW = 18,75

Leistungsanteil 5 MW bis 10 MW = 31,25

Leistungsanteil 10 MW bis 20 MW = 37,5

Vergütung	EEG 2012
Grundvergütung	
Leistungsanteil bis 500 kW	0,03125 x 12,70
Leistungsanteil bis 2 MW	+ 0,09375 x 8,30
Leistungsanteil bis 5 MW	+ 0,1875 x 6,30
Leistungsanteil bis 10 MW	+ 0,3125 x 5,50
Leistungsanteil bis 16 MW	+ 0,375 x 5,30
Vergütung	= 6,06 ct/ kWh *

(* Wert gerundet)